



Brüssel, den 28. November 2019
(OR. en)

14601/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0203(COD)**

**JUSTCIV 230
EJUSTICE 155
COMER 152
CODEC 1696**

VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Vorsitz |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Vordok.: | 13836/1/19 |
| Nr. Komm.dok.: | 9620/18 |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen – Allgemeine Ausrichtung |

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag für einen Änderungsrechtsakt¹ am 31. Mai 2018 angenommen und ihn dem Rat und dem Parlament zugeleitet. Die Rechtsgrundlage ist Artikel 81 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und der Vorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

¹ Dok. 9620/18.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Europa. Durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme soll sie einen Rahmen für die grenzüberschreitende Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen bieten. Mit dem Vorschlag soll ein EU-weites System für die unmittelbare, sichere und rasche Übermittlung und Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme geschaffen werden, das sich die von der Digitalisierung gebotenen Möglichkeiten zunutze macht und mit dem gleichzeitig Verfahrensgarantien gestärkt werden. In dem Kommissionsvorschlag wird hierfür gefordert, ein obligatorisches elektronisches dezentrales IT-System zu errichten.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Vorschlag über die Zustellung von Schriftstücken) am 17. Oktober 2018 Stellung genommen². Der EWSA befand, dass beide Vorschläge mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Bezug auf elektronische Behördendienste im Einklang stehen, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen und zur grenzüberschreitenden Interoperabilität zu treffen.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag über die Beweisaufnahme mit 37 Änderungen am Kommissionsvorschlag angenommen; dabei gab es 554 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 13. September 2019 das Gutachten 5/2019 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag über die Zustellung von Schriftstücken vorgelegt³.

² Dok. 14013/18.

³ Dok. 12245/19.

6. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2019 kamen die Minister überein, dass die justizielle Zusammenarbeit im Kontext dieses Vorschlags und des Vorschlags über die Zustellung von Schriftstücken auf ein sicheres dezentrales IT-System gestützt sein sollte, in dem die nationalen IT-Systeme miteinander vernetzt sind. Sie könnten grundsätzlich auch ein obligatorisches IT-System akzeptieren, stellen dafür aber einige Bedingungen wie eine längere Übergangsfrist, Ausnahmen von der obligatorischen Verwendung und eine von der Kommission bereitgestellte Referenzimplementierung.
7. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag enthielt keinen Finanzbogen zu den Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Bei der Prüfung des Vorschlags ersuchten die Delegationen um Unterstützung bei dem einzurichtenden IT-System, wie z. B. eine Referenzimplementierungssoftware, die die Mitgliedstaaten anstelle eines auf nationaler Ebene entwickelten IT-Systems als ihr Back-End-System verwenden können. In dem Text des Vorsitzes ist vorgesehen, dass die Kommission für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware zuständig ist. Diese Verpflichtung wird beträchtliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, einschließlich der Zahl der Planstellen. Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung der EU⁴ hat der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission einen indikativen Finanzbogen⁵ erstellt, in dem die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Änderungen auf den Haushalt, einschließlich der Zahl der Planstellen, dargelegt werden.
8. Gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland beschlossen, sich an diesem Vorschlag zu beteiligen. Das Vereinigte Königreich hat von der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 festgelegten Möglichkeit, sich an der Annahme und der Anwendung dieses Vorschlags zu beteiligen, keinen Gebrauch gemacht. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen.

⁴ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁵ Dok. 14427/19.

II. KOMPROMISSTEXT DES VORSITZES

9. Die Beratungen haben beträchtliche Fortschritte in inhaltlichen Fragen auf fachlicher Ebene ermöglicht. Daher ist nach Auffassung des Vorsitzes für den Rat die Zeit gekommen, eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Artikel und der Erwägungsgründe der vorgeschlagenen Verordnung festzulegen, ohne der abschließenden Klärung bestimmter fachlicher oder redaktioneller Fragen im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Anhänge vorzugreifen.
10. Die Elemente des Kompromisstextes sind als Gesamtpaket zu betrachten, das einen effizienten Rahmen für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit bieten soll. Der Kompromiss schafft ferner ein empfindliches Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Mitgliedstaaten, wobei gleichzeitig das gegenseitige Vertrauen zwischen ihnen gefördert wird.

III. SACHSTAND

11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 27. November 2019 den Text des Verordnungsentwurfs, der vom Vorsitz als Anlage zu Dokument 13836/1/19 REV 1 vorgelegt wurde, vorbehaltlich einer Änderung des Artikel 17b gebilligt. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Vorsitz dem Rat in der Anlage denselben Text mit Ausnahme von Artikel 17b. In diesem Text sind Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag durch **Fettdruck** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

IV. FAZIT

12. Der Vorsitz ersucht den Rat,
 - den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der Verordnung über die Beweisaufnahme als Kompromisspaket zu billigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anhänge der Verordnung so bald wie möglich nach der genannten Ratstagung auf fachlicher Ebene fertiggestellt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die
Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der
Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts muss die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten bei der Beweisaufnahme weiter verbessert und beschleunigt werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates⁶ sind Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen festgelegt.

(2a) Im Sinne dieser Verordnung sollte der Begriff „Gericht“ auch andere Behörden umfassen, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln und nach nationalem Recht zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen befugt sind; der Begriff sollte insbesondere Behörden umfassen, die in Anwendung anderer Rechtsakte der Union, beispielsweise der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates⁷, der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, als Gericht gelten.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

⁷ **Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1).**

⁸ **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).**

⁹ **Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107).**

- (3) Um eine schnelle Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen sicherzustellen, sollten alle geeigneten Mittel der modernen Kommunikationstechnologie genutzt werden. Daher sollten die gesamte Kommunikation und der gesamte Dokumentenaustausch in der Regel über ein **sicheres** dezentrales IT-System erfolgen, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt. **Zu diesem Zweck sollte ein solches dezentrales IT-System für den Datenaustausch im Einklang mit dieser Verordnung eingerichtet werden. Dezentral bedeutet, dass dieses System ausschließlich den Datenaustausch zwischen einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne dass eines der Organe der EU an diesem Austausch beteiligt ist.**
- (3a) **Die nach dem Recht des Mitgliedstaats zuständige Behörde oder zuständigen Behörden sollte bzw. sollten als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie nach dieser Verordnung zur Übermittlung von Ersuchen und sonstigen Mitteilungen zwischen Mitgliedstaaten durchführt bzw. durchführen, zuständig sein. Weder die Kommission noch ein anderes Unionsorgan ist an der Verarbeitung personenbezogener Daten in dem durch diese Verordnung eingerichteten dezentralen IT-System beteiligt.**

- (3b) Die Kommission sollte für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware zuständig sein, für die sich die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können. Die Referenzimplementierungssoftware sollte im Einklang mit den Datenschutzanforderungen und -grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/1725¹⁰ und der Verordnung (EU) 2016/679¹¹ – insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundlicher Voreinstellungen – konzipiert, entwickelt sowie gewartet und gepflegt werden. Die Kommission sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen ergreifen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen in die Wege leiten, um ein Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, das für den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Beweisaufnahme geeignet ist.**
- (3c) Die Übermittlung über das dezentrale IT-System könnte aufgrund einer Störung des Systems oder der Beschaffenheit des Beweismittels, beispielsweise bei DNA- oder Blutproben, nicht möglich sein. Auch in Ausnahmefällen könnten andere Kommunikationswege besser geeignet sein, so auch wenn die Digitalisierung einer umfangreichen Dokumentation einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden darstellen würde oder wenn zur Beurteilung der Echtheit eines Schriftstücks das Original in Papierform benötigt wird. Wenn das dezentrale IT-System nicht verwendet wird, sollte die Übermittlung mit den am besten geeigneten Mitteln durchgeführt werden. Dies würde unter anderem bedeuten, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und in abgesicherter Form anhand anderer sicherer elektronischer Mittel oder postalisch durchgeführt werden sollte.**

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (4) [...] **Damit grenzüberschreitende elektronische Übermittlungen häufiger genutzt werden, sollte den über das dezentrale IT-System übermittelten Dokumenten die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Davon abgesehen sollte dieser Grundsatz die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Gerichts für die Beurteilung der Rechtswirkung solcher Dokumente oder ihrer Zulässigkeit als Beweismittel jedoch nicht berühren. Zudem sollte er die nach nationalem Recht geltenden Vorschriften über die Umwandlung von Dokumenten unberührt lassen.**
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 sollte die Möglichkeit unberührt lassen, dass Behörden Informationen im Rahmen von Systemen austauschen, die in anderen Rechtsakten der Union wie der Verordnung [...] (EU) 2019/1111 des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates¹² festgelegt sind, selbst wenn diese Informationen Beweiskraft haben, sodass die Wahl der am besten geeigneten Methode der ersuchenden Behörde überlassen bleibt.

¹² Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

- (6) Das Potenzial von modernen Kommunikationstechnologien, [...] **beispielsweise** Videokonferenzen, die ein wichtiges Mittel zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beweisaufnahme darstellen, wird derzeit nicht voll ausgeschöpft. Wenn Beweise erhoben werden sollen, indem eine Person, [...] **z. B. als Zeuge, Partei oder Sachverständiger, mit Aufenthalt** in einem anderen Mitgliedstaat [...] vernommen wird, sollte das **ersuchende** Gericht diese Beweisaufnahme unmittelbar per Videokonferenz **oder mittels einer anderen Fernkommunikationstechnologie** durchführen – sofern [...] das Gericht über diese Möglichkeit [...] **verfügt** –, wenn es den Einsatz dieser Technologie aufgrund der besonderen Umstände des Falls als angemessen ansieht. **Auch die Vernehmung eines Kindes könnte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates per Videokonferenz erfolgen. Allerdings sollten bei der unmittelbaren Beweisaufnahme, falls erforderlich, die diesbezüglich von der Zentralstelle oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht festgelegten Bedingungen eingehalten werden; die Beweisaufnahme kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn sie Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderläuft.**
- (7) Um die Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter zu erleichtern, sollte [...] **es jedem Mitgliedstaat freistehen, auf diese Personen** im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats und innerhalb [...] **ihres Akkreditierungsbereichs zurückzugreifen, um** im Rahmen eines bei den Gerichten des von ihnen vertretenen Mitgliedstaats anhängigen Verfahrens ohne vorheriges Ersuchen eine Beweisaufnahme in Form einer Vernehmung von Staatsangehörigen des von ihnen vertretenen Mitgliedstaats ohne Zwang [...] **durchzuführen. Die Mitgliedstaaten können allerdings frei entscheiden, ob ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter bei der Ausübung ihres Amtes zur Beweisaufnahme befugt sind.**

- (8) Da die Ziele dieser Verordnung, unter anderem die Schaffung eines rechtlichen Rahmens, der die schnelle Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Beweisaufnahme sicherstellt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (9) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [...] hat [...] Irland [...] mitgeteilt, dass [...] es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen [...] möchte [...].
- (9a) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.**

- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (11) Um die Standardformblätter in den Anhängen zu aktualisieren oder technische Anpassungen an diesen Formblättern vorzunehmen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden¹³. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(12) Nach den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte die Kommission diese Verordnung auf der Grundlage der Informationen evaluieren, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu bewerten und zu prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. **Für die Zwecke dieser Überwachung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die verfügbaren Informationen über die Zahl der übermittelten und ausgeführten Ersuchen sowie über die Zahl der Fälle bereitstellen, in denen die Übermittlung auf anderem Wege als über das dezentrale IT-System erfolgt ist. Das nationale Back-End-System oder die Referenzimplementierung sollte so weit wie möglich die automatisierte Erfassung und Meldung der Zahl der Fälle ermöglichen, in denen der Austausch über dieses System erfolgt.**

(12a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am 13. September 2019 eine Stellungnahme abgegeben¹⁴.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 wird wie folgt geändert:

1. [...] **Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

¹⁴ **ABl. C 370 vom 31.10.2019, S. 24.**

- a) **Der Begriff ‚Gericht‘ bezeichnet Gerichte und andere gemäß Artikel 22 Unterabsatz 3 mitgeteilten Behörden, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter Aufsicht eines Gerichts handeln und nach nationalem Recht zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen befugt sind.**
- b) **‚Dezentrales IT-System‘ bezeichnet ein Netzwerk nationaler IT-Systeme und Zugangspunkte zu einer interoperablen Kommunikationsinfrastruktur, die unter der individuellen Verantwortung und Verwaltung jedes Mitgliedstaats betrieben werden und den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen ermöglichen.“**

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Übermittlung der Ersuchen und sonstigen Mitteilungen

- (1) Ersuchen und Mitteilungen nach dieser Verordnung werden über ein dezentrales IT-System übermittelt [...].

- (2) Für die Ersuchen und Mitteilungen, die über das [...] dezentrale IT-System übermittelt werden, gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von Vertrauensdiensten.
- (3) Erfordern oder enthalten die in Absatz 1 genannten Ersuchen und Mitteilungen ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen ‚qualifizierte elektronische Siegel‘ beziehungsweise ‚qualifizierte elektronische Signaturen‘ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden.
- (4) Ist die Übermittlung nach Absatz 1 aufgrund einer [...] Störung des [...] IT-Systems, **der Beschaffenheit des Beweismittels oder außergewöhnlicher Umstände** nicht möglich, so [...] **wird die Übermittlung [...] mit den am besten geeigneten Mitteln durchgeführt.**
- (5) **Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 gilt bzw. gelten die nach dem Recht des Mitgliedstaats zuständige Behörde oder zuständigen Behörden als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung.“**

2a. Folgender Artikel 6b wird eingefügt:

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

„Artikel 6b

Rechtswirkung elektronischer Dokumente

Den über das dezentrale IT-System übermittelten Dokumenten darf die Rechtswirkung und Zulässigkeit als Beweismittel in den Verfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.“

3. In Artikel 17 erhält

[...]

Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

[...]

„Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde kann ein Gericht ihres Mitgliedstaats beauftragen, praktische Unterstützung bei der Beweisaufnahme zu leisten.“

4. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

Unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz oder mittels einer anderen Fernkommunikationstechnologie

- (1) Wenn Beweise erhoben werden sollen, indem eine Person [...] **mit Aufenthalt** in einem anderen Mitgliedstaat [...] vernommen wird, und das Gericht [...] um Zulassung der **unmittelbaren** Beweisaufnahme nach Artikel [...] **17** ersucht, führt das **ersuchende** Gericht [...] **diese** Beweisaufnahme per Videokonferenz [...] **oder mittels einer anderen Fernkommunikationstechnologie** durch – sofern [...] **das Gericht** über diese Möglichkeit [...] **verfügt** –, wenn es den Einsatz dieser Technologie aufgrund der besonderen Umstände des Falls als angemessen ansieht.
- (2) Wird um eine unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz **oder mittels einer anderen Fernkommunikationstechnologie** ersucht, so [...] **vereinbaren das** ersuchende Gericht und die Zentralstelle oder die in Artikel 3 Absatz 3 genannte zuständige Behörde oder das **mit der praktischen Unterstützung bei der Beweisaufnahme beauftragte** Gericht [...] die praktischen Modalitäten der [...] **Vernehmung. Auf Antrag kann dem ersuchenden Gericht Unterstützung bei der Suche nach einem Dolmetscher geleistet werden.**“
- (3) [...]
[...]

[...]

5. Folgender Artikel 17b wird eingefügt:

„Artikel 17b

Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter

[...] **Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften für ihre Gerichte die Möglichkeit vorsehen, ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter** im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats [...] **und innerhalb ihres Akkreditierungsbereichs aufzufordern**, im Rahmen eines bei den Gerichten des von ihnen vertretenen Mitgliedstaats anhängigen Verfahrens ohne vorheriges Ersuchen [...] eine Beweisaufnahme in Form einer Vernehmung von Staatsangehörigen des von ihnen vertretenen Mitgliedstaats ohne Zwang [...] **durchzuführen.**“

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

7. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen, um die Standardformblätter zu aktualisieren oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.“

8. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 19 Absatz 2 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
- (3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 19 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) [...] Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

8a. Die folgenden Artikel 20a, 20b und 20c werden eingefügt:

„Artikel 20a

Kosten des dezentralen IT-Systems

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für Installation, Betrieb und Instandhaltung seiner Zugangspunkte zur Kommunikationsinfrastruktur, über die die nationalen IT-Systeme im Rahmen des dezentralen IT-Systems vernetzt sind.**
- (2) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für die Einrichtung und Anpassung seiner nationalen IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit der Kommunikationsinfrastruktur sowie die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung dieser Systeme.**

- (3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Möglichkeit unberührt, Finanzhilfen zur Unterstützung der in diesen Absätzen genannten Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union zu beantragen.**
- (4) Die Kommission ist verantwortlich für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware, die die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems als ihr Back-End-System verwenden können. Die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.**
- (5) Die Kommission übernimmt die Bereitstellung, Wartung und Pflege sowie kostenlose Implementierung der Softwarekomponenten, die den Zugangspunkten der Kommunikationsinfrastruktur zugrunde liegen.**

Artikel 20b

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:**
 - a) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zur Kommunikation auf elektronischem Wege für die Zwecke des dezentralen IT-Systems;**
 - b) die technische Spezifikation für die Übertragungsprotokolle;**
 - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindeststandards für die Informationssicherheit bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System;**

- d) die Mindestverfügbarkeitsziele und die etwaigen technischen Anforderungen diesbezüglich im Hinblick auf die Leistungen, die das dezentrale IT-System bietet;
 - e) die einschlägigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und die technischen Maßnahmen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass das IT-System mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht;
 - f) die Einsetzung eines Lenkungsausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und der den Betrieb und die Instandhaltung des dezentralen IT-Systems sicherstellt, sodass die Ziele dieser Verordnung verwirklicht werden.
- (2) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 werden spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 20c Absatz 2 erlassen.

Artikel 20c

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

8b. Folgender Artikel 21a wird eingefügt:

„Artikel 21a

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Diese Verordnung berührt nicht die Verordnung (EU) 2016/679 (*Datenschutz-Grundverordnung*) und die Richtlinie 2002/58/EG (*Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation*).“

8c. In Artikel 22 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 eingefügt:

„Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die anderen Behörden mit, die zur Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a befugt sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle späteren Änderungen dieser Angaben mit.

Sind Mitgliedstaaten in der Lage, den Betrieb des dezentralen IT-Systems früher als in dieser Verordnung vorgeschrieben aufzunehmen, so können sie dies der Kommission mitteilen. Die Kommission stellt solche Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung, insbesondere über das Europäische Justizportal.“

9. Folgender Artikel 22a wird eingefügt:

„Artikel 22a

Monitoring

(1) Die Kommission erstellt spätestens [zwei Jahre nach Geltungsbeginn] ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung.

- (2) In dem Monitoring-Programm [...] **wird festgelegt**, welche Maßnahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten [...] **zwecks Monitoring der Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieser Verordnung** zu treffen haben. **Ferner wird darin festgelegt, wann – spätestens vier Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung – und in welchen weiteren Zeitabständen die in Absatz 3 genannten Daten erfasst werden.**
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **je nach Verfügbarkeit folgende für die Zwecke des Monitorings erforderlichen Angaben:** [...]
- a) **die Zahl der Ersuchen um Beweisaufnahme, die jeweils nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 übermittelt wurden;**
 - b) **die Zahl der Ersuchen um Beweisaufnahme, die jeweils nach Artikel 10 und Artikel 17 Absatz 6 erledigt wurden;**
 - c) **die Zahl der Fälle, in denen das Ersuchen um Beweisaufnahme auf einem anderen Weg als über das dezentrale IT-System gemäß Artikel 6 Absatz 4 übermittelt wurde.“**

10. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Evaluierung

- (1) Frühestens [*fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung*] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [*18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung*].

[...] **Jedoch gilt Artikel 1 Nummer 8c betreffend den neuen Unterabsatz 3 des Artikels 22 ab dem ... [*ersten Tag des ersten Monats, der dem Zeitraum von 15 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgt*] und Artikel 1 Nummer 2 betreffend die Absätze 1 bis 4 des Artikels 6 ab dem ... [*ersten Tag des ersten Monats, der dem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der in Artikel 20b genannten Durchführungsrechtsakte folgt*].**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*